

## **Anlage 2 zum Bürgeradwegeprogramm des Kreises Steinfurt (BRP)** **Technische Bestimmungen**

Der Kreis Steinfurt (Straßenbauamt, Untere Landschaftsbehörde, Untere Wasserbehörde) und der Landesbetrieb Wald und Holz müssen bei der Planung beteiligt werden. Die Radwegführung soll, unter Einbeziehung der Wirtschaftlichkeit, die Belange der Verkehrssicherheit und des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigen.

Der Mindest-Ausbaustandard für Bürgeradwege an Kreisstraßen ist wie folgt definiert:

- Die Breite des Radweges muss mindestens 2,50 m betragen (einseitiger Zweirichtungsradweg). Geringere Breiten sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit zulässig und zu begründen.
- Der Aufbau des Radweges muss wie folgt erfolgen:
  - o 2,5 cm Asphaltdeckschicht AC 5 DL
  - o 8,0 cm Asphalttragschicht AC 22 TL
  - o 19,5 cm Frostschutzschicht
- Die Bankettbreiten des Radweges betragen mindestens:
  - o 0,50 m zur Ackerlage / Mulde / neue Grenze
  - o 1,00 m zum Graben bei Grabentiefe  $\geq 1,00$  m
  - o 1,50 m zum Graben mit Baumpflanzung
  - o 2,00 m zu größeren Gewässern
  - o 1,50 m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn
- Für die Planung und den Bau sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien für den Straßenbau zu berücksichtigen.

Bei den Fachplanungen ist zu beachten:

### 1. Straßenentwurf:

Die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) sind anzuwenden und einzuhalten.

### 2. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

Die Planung wird unter Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes aufgestellt. Lage und Planung von Ersatzmaßnahmen sind mit den zuständigen Fachbehörden (ULB, UWB, Landesbetrieb Wald und Holz) abzustimmen.

Bei den Bauarbeiten ist die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu beachten.

### 3. Wassertechnischer Entwurf:

Die Planung berücksichtigt die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers des Radweges bis zur Einleitung in den nächsten Vorfluter (Gewässer). Gegebenenfalls sind Anträge nach Wasserhaushalts- bzw. Landeswassergesetz bei der ULB einzureichen.

4. Bauausführung:

Für die Durchführung der Baumaßnahme sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) zu beachten.

Besonderer Hinweis:

Die in der RSTO angegebenen Verdichtungswerte für das Planum und die ungebundene Tragschicht sind nachzuweisen. Im Weiteren sind die Prüfungen für den bituminösen Oberbau (Bohrkerne) durchzuführen und die Nachweise vorzulegen.

5. Verkehrsführung; Verkehrssicherung:

Die Einzelheiten der Verkehrsregelung sind mit dem Kreis Steinfurt und dem zuständigen Straßenverkehrsamt abzustimmen.

Die Absperrung und Beschilderung der Baustelle ist entsprechend den RSA „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ und den Auflagen des Straßenverkehrsamtes auszuführen.